

Beiträge zur Todesstrafe im Kanton Bern im 19. Jahrhundert

Autor(en): **Michel, Hans A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **31 (1969)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-245081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEITRÄGE ZUR TODESSTRAFE IM KANTON BERN IM 19. JAHRHUNDERT

Von Hans A. Michel

ALLGEMEINES

Das Thema Todesstrafe wird heute gelegentlich aufgegriffen, wenn schwere Verbrechen vorkommen. Die nachfolgenden Beiträge, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, möchten darlegen, welche Zustände in dieser Hinsicht im Bernbiet noch im letzten Jahrhundert geherrscht haben. Immerhin darf der Mensch der Gegenwart, angesichts der grauenvollen Vorkommnisse in unserem Jahrhundert, nicht auf die Mentalität vor 150 Jahren herabblicken.

Es ist ein Zufall, daß fast gleichzeitig mit dieser Gerichtsnummer unserer Zeitschrift eine Arbeit von *Peter Sommer* im Lukianos-Verlag Hans Erpf erscheinen wird, *Scharfrichter von Bern*. Wir lassen diese Seite hier bewußt weg und verweisen unsere Leser auf diese interessante Publikation.

Gelegenheit für Einblicke in das Justizwesen des frühen 19. Jahrhunderts hat uns die *Neuaufstellung der Prozeßakten des Zeitraumes 1803 bis 1831* gegeben, die inskünftig im Staatsarchiv dem Publikum zugänglich sein werden. Der Ortshistoriker wird darin viel Material finden, das nicht nur über die Vergehen der damaligen Menschen, sondern über ihre familiären, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Auskunft gibt. Wenn wir dem Text ausnahmsweise Anmerkungen begeben, so nur um den Weg zu weitergehenden Nachforschungen zu erleichtern.

Den einzelnen Abschnitten stellen wir hier noch einige *allgemeine Bemerkungen* voran: Schon seit der Aufklärung wurden vor 1798 Stimmen laut, welche die Todesstrafe abschaffen wollten. Eingespielte Institutionen brauchen jedoch immer längere Zeit, bis sie modifiziert werden. Es ist aber bezeichnend, daß die *Todesarten* des Strangulierens, Räderns und Verbrennens immer mehr der «humaneren» Enthauptung Platz machten. Nach 1831 wurde nur noch mit dem Schwert hingerichtet. 1835 fiel im Großen Rat sogar der Antrag, das aus der französischen Revolution bekannte Fallbeil (Guillotine) einzuführen¹.

Für den *Vollzugsort der Todesurteile* blieb der alte Grundsatz gültig, daß ein Verbrecher am Tatort hingerichtet sei. So wurden Verbrecher in der Regel im betreffenden Amtsbezirk vom Leben zum Tode gebracht. Eine Ausnahme gestattete der Kleine Rat nur, wenn am Ort keine geeignete Stätte vorhanden war. Dann erfolgte die Hinrichtung in Bern².

Kompetent für alle Anordnungen zur Hinrichtung war nicht mehr das urteil-fällende Gericht sondern die Exekutive, also der Kleine Rat mit dem Oberamt-mann.

Den *Leichnam des Verurteilten* verscharrte man «am verschmähten Ort». Ausnahmsweise übergab man ihn den Verwandten zur Beerdigung. Später überführte man die toten Körper meist zu Forschungszwecken in die Anatomie.

Wer sich einen Überblick über die *gesetzlichen Bestimmungen* und über die *allgemeine Gerichtsverwaltung* im Zeitabschnitt vor 1831 verschaffen will, der greife auf den wichtigen «Bericht an den Großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren von 1814—1830», 2. Auflage, Bern 1832. Das Grundlegende ist aber immer in H. Rennefahrt «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», IV. Teil, Bern 1936, nachzulesen.

**VERZEICHNIS DER VOM APPELLATIONSGERICHT
ZUM TODE VERURTHEILTEN UND HINGERICHTETEN
ÜBELTÄTER IM KANTON BERN, 1803 BIS 1861³**

Name Beruf / Stand	Heimat Alter	Vergehen	I. Instanz (Amtsgericht)	Hinrichtung Art / Ort / Datum	Akt Nr.
1. Burri Hans Tagelöhner	Gambach bei Guggisberg 49 Jahre	Einbruch und Diebstahl	Bern	Strang Bern 18. 8. 1807	420
2. Häuselmann Jakob	Moosleerau 31 Jahre	Qualifizierte Diebstähle	Bern	Strang Bern 12. 1. 1808	144 und 458
3. Haffner Jakob Schneider	Hügelheim Grhztm. Baden 25 Jahre	Totschlag auf offener Straße	Konolfingen	Schwert Bern 15. 3. 1808	471
4. Gehrig Niklaus	Tägertschi 24 Jahre	id.	id.	id.	id.
5. Iseli Johannes	Walkringen 55 Jahre	Bleichedieb	Konolfingen	Strang Bern 5. 7. 1808	167
6. Schwab Jakob Kirchmeiers Sohn	Siselen 25 Jahre	Totschlag	Erlach	Schwert Erlach 17. 9. 1808	511
7. Kummer Jakob ledig	Aarwangen 40 Jahre	Elternmord und Verwundung der Nichte	Aarwangen	Strang und Rad Aarwangen 22. 11. 1808	521

Name Beruf / Stand	Heimat Alter	Vergehen	I. Instanz (Amtsgericht)	Hinrichtung Art / Ort / Datum	Akt Nr.
8. Horrisperger Johannes	Rohrbach 53 Jahre	Brandstiftung	Bern	Strang und Verbrennen Bern 31. 1. 1809	538
9. Weibel Johann Ulrich ledig	Niederbipp 19 Jahre	Mord	Wangen	Strang und Rad Wangen 9. 5. 1809	564
10. Tschirren Friedrich Chorrichter und Gerichtsäß	Niedermuhlern 39 Jahre	Meuchelmord	Seftigen	Schwert Bern 20. 3. 1810	646
11. Rösch Niklaus Leinweber	Ruppoldsried 41 Jahre	Einbruchdiebstahl	Aarwangen	Strang Aarwangen 23. 7. 1811	801
12. Herrmann Hans Georg	Wädenswil 22 Jahre	Viele Einbrüche und Diebstähle	Burgdorf	Strang Burgdorf 6. 2. 1812	849a
13. Herrmann Hans Heinrich	id. 20 Jahre	id.	id.	id.	id.
14. Matti Jakob	Boltigen 33 Jahre	Totschlag	Obersimmental	Schwert Bern 14. 7. 1812	895b
15. v. Bergen Ulrich Landarbeiter	Oberried bei Brienz 31 Jahre	Mord	Interlaken	Rad Interlaken 29. 9. 1812	912
16. Weber Barbara Spinnerin ledig	Guggisberg 30 Jahre	Kindsmord	Laupen	Schwert Laupen 20. 5. 1813	966b
17. Stöckli Bendicht Landjägerkpl.	Wattenwil 34 Jahre	Totschlag	Laupen	Schwert Laupen 30. 9. 1813	992
18. Schneiter Barbara ledig	Goldiwil 20 Jahre	Kindsmord	Thun	Schwert Thun 10. 2. 1816	1238
19. Tribolet Jakob Metzger	Ins 43 Jahre	Meuchelmord und Straßenraub	Erlach	Rad Erlach 24. 2. 1816	1242

Name Beruf / Stand	Heimat Alter	Vergehen	1. Instanz (Amtsgericht)	Hinrichtung Art / Ort / Datum	Akt Nr.
20. Desgouttes Johann Friedrich Niklaus Dr. iur.	Bern, in Langenthal 32 Jahre	Mord	Aarwangen	Rad, Leiche darauf geflochten und abends verscharrt Aarwangen 30. 9. 1817	1527 (B IX 1094)
21. Roth Andreas Landarbeiter	Wylers bei Meiringen 25 Jahre	Mord	Oberhasli	Schwert Meiringen 27. 8. 1818	1633
22. Siegenthaler geb. Schädel Elisabeth	Schangnau 25 Jahre	Giftmord	Bern	Schwert Bern 10. 8. 1819	1738
23. Barth geb. Junker Anna Barbara	Jegenstorf und Seedorf, zu Mühleberg 26 Jahre	Kindsmord	Laupen	Schwert Laupen 23. 9. 1819	1754
24. Lienhard Elisabeth Spinnerin	Uerkheim 27 Jahre	Kindsmord	Wangen	Schwert Wangen 20. 4. 1822	1983
25. Glauser Niklaus Schneider	Münchringen zu Deißwil 31 Jahre	Meuchelmord	Fraubrunnen	Erwürgt, gerädert und verscharrt Fraubrunnen 20. 7. 1822	2012
26. Wandfluh Hans Bruder von Nr. 27	Kandergrund 45 Jahre	Brudermord	Frutigen	wie Nr. 25 Frutigen 11. 2. 1823	2053
27. Wandfluh Christen Bruder von Nr. 26	id. 53 Jahre	id.	id.	id.	id.
28. Rondez geb. Lopinat Catherine	Cornol 40 Jahre	Muttermord	Pruntrut	Schwert Pruntrut 27. 4. 1826	2449
29. Hindermann Joh. Jakob Nagelschmied	Ribeauvillers im Elaß 46 Jahre	Mord	Aarwangen	Schwert Aarwangen 14. 11. 1826	2534

Name Beruf / Stand	Heimat Alter	Vergehen	1. Instanz (Amtsgericht)	Hinrichtung Art / Ort / Datum	Akt Nr.
30. Geißbühler Hans	Hasle bei Burgdorf 57 Jahre	Brandstiftung	Aarberg	Erdrosselt und verbrannt Aarberg 3. 2. 1827	2568
31. Liechti Anna Barbara des Christen	Landiswil 34 Jahre	Kindsmord	Konolfingen	Schwert Bern 26. 6. 1827	2629 (Dossier fehlt)
32. Liechti Elisabeth des Hans	Signau 39 Jahre	Kindsmord	Signau	Schwert Signau 26. 9. 1827	2671
33. Rohl Françoise	Wegscheid im Elsaß 34 Jahre	Vergiftung	Erlach	Schwert Erlach 27. 8. 1828	2805
34. Weyeneth geb. Irlet Susanna Elisabeth	Madretsch 27 Jahre	Brandstiftung	Nidau	Erdrosselt und verbrannt Nidau 10. 12. 1829	3058
35. Fête François Landarbeiter	Cortébert 33 Jahre	Mord seiner Verlobten	Courtelary	Schwert Courtelary 2. 12. 1835	1706 (neue Serie)
36. Leibundgut Jakob Hausknecht	Affoltern i. E. 34 Jahre	Zweifacher Raubmord	Fraubrunnen	Schwert Fraubrunnen 8. 4. 1836	1936
37. Gattiker Jakob Schiffer, gew. Gardist in Frankreich	Wädenswil 26 Jahre	Raubmord	Bern	Schwert Bern 15. 10. 1836	2106
38. Freiburghaus geb. Schenk Anna	Neuenegg 40 Jahre	Giftmord am Ehegatten	Seftigen	Schwert Belp 4. 7. 1838	2735
39. Jossi Jean Waldarbeiter	Grindelwald 21 Jahre	Raubmord	Courtelary	Schwert Courtelary 5. 7. 1845	5722
40. Bannwart Christian	Rüegsau 35 Jahre	Raubmord	Laupen	Schwert Laupen 23. 9. 1846	6257

Name Beruf / Stand	Heimat Alter	Vergehen	1. Instanz (Amtsgericht, Assisen)	Hinrichtung Art / Ort / Datum	Akt Nr.
41. Flückiger Anna Maria	Wynigen 21 Jahre	Mord	Bern	Schwert Bern 19. 4. 1847	6397
42. Hünig Johann Landarbeiter	Langenthal 25 Jahre	Meuchelmord	Aarwangen	Schwert Aarwangen 4. 10. 1851	
43. Gilliotte George-Frédéric Zimmermann	Breveliers Haute-Saône 34 Jahre	Meuchelmord	Pruntrut	Schwert Pruntrut 11. 12. 1851	
44. Reber Jakob Vagant	Innerbirrmoos 22 Jahre	Raubmord	Assisen Konolfingen	Schwert Schloßwil 28. 3. 1854	
45. Binggeli Johann Vagant	Schwarzenburg 21 Jahre	id.	id.	id.	
46. Senaud Joh. Niklaus Schreiner	Avenches 41 Jahre	Raubmord und Brandstiftung	Assisen Mittelland	Schwert Bern 4. 9. 1855	
47. Kilchenmann Johann Maurer	Utzenstorf 38 Jahre	Brandstiftung	Assisen Seeland	Schwert Fraubrunnen 5. 9. 1855	
48. Bösiger Johannes Schuhmacher	Untersteckholz 21 Jahre	Raubmord und Diebstähle	Assisen Emmental	Schwert Aarwangen 4. 4. 1856	
49. Henzi Peter Stallmeister	Finsterhennen 35 Jahre	Gattenmord	Assisen Mittelland	Schwert Bern 5. 4. 1856	
50. Bellenot Louis-Adolphe Schiffmann	Le Landeron 27 Jahre	Mord	Assisen Seeland	Schwert Büren 7. 6. 1861	
51. Wyßler Jakob Schuhmacher	Sumiswald 40 Jahre	Raubmord	Assisen Emmental	Schwert Langnau 8. 7. 1861	
52. Wyßler geb. Hirschi Frau des Jakob	Sumiswald 43 Jahre	id.	id.	id.	

Dossiers noch nicht bearbeitet

Name Beruf / Stand	Heimat Alter	Vergehen	1. Instanz (Assisen)	Hinrichtung Art / Ort / Datum
53. Krähenbühl Samuel Landarbeiter	Signau 25 Jahre	Raubmord	Assisen Emmental	Schwert Langnau 8. 7. 1861
54. Stucki Jakob Landmann	Röthenbach 27 Jahre	id.	id.	id.
55. Guéniat Jean-Baptiste Straßenbau- unternehmer	Courroux 35 Jahre	id.	Assisen Jura	Schwert Delsberg 7. 9. 1861
56. Guéniat geb. Petermann Geneviève Frau des J.-Bapt.	id. 38 Jahre	id. oder Gehilfenschaft	id.	id.
57. Kläntschi Johann Zimmermann	Rapperswil 32 Jahre	Mord	Assisen Mittelland	Schwert Bern 9. 12. 1861

Das vorliegende Verzeichnis umfaßt nicht ganz alle nach 1803 hingerichteten Personen, sondern nur diejenigen, deren Prozeß an das Appellationsgericht weitergezogen wurde. Da die Kompetenz zum Lebensabspruch schon beim Amtsgericht und nach 1852 bei den Assisen der Bezirke lag, wird eine kleinere Anzahl von Fällen durch unsere Tabelle nicht erfaßt. Aus den Jahresstatistiken zum Justizwesen, erhalten im Zeitraum von 1822 bis 1830 ⁴, ergeben sich außer den elf im obigen Verzeichnis aufgeführten, vier weitere Todesurteile, nämlich je eines in den Ämtern Wangen (1822, wegen Kindsmord), Delsberg/Laufen (1823, wegen Mord), Konolfingen (1825, wegen Diebstahl) und Pruntrut (1825, wegen Mord).

Erst auf Grund eingehender Untersuchungen der Akten der Amtsgerichte ließe sich genau feststellen, ob die ausgefallten Todesurteile auch vollstreckt wurden. Die nachfolgenden Beispiele belegen, daß das wohl möglich war, daß aber gelegentlich die obere Instanz das Urteil abänderte, daß sich der Übeltäter selbst richtete oder entfliehen konnte, wie etwa der 1825 zu Pruntrut zum Tod verurteilte Joseph Beuret, der nach Frankreich entwich. Die Zahl der 57 im Kanton Bern im Zeitraum 1803 bis 1861 Hingerichteten dürfte sich somit nur um wenige erhöhen.

Der erste Fall einer Hinrichtung nach 1803 ist nicht derjenige des Guggisbergers Johannes Burri, sondern derjenige der Mordbrennerin Anna Mosimann, geb. Lüdi, von Rüegsau, die vom Amtsgericht Konolfingen zum Feuertod verurteilt und am 1. Oktober 1805 in Bern «auf einem Scheiterhaufen an einen Pfahl gebunden, zuerst erdroßelt und dann verbrandt» wurde⁵.

Ein Fall von Milderung durch Appellation liegt aus dem Jahre 1838 vor. Das Amtsgericht hatte von einer Vechiger Diebesbande die Haupträdelsführer zum Tode verurteilt. Während sich der eine durch Selbstmord der Hinrichtung entzog, milderte das Obergericht die Strafe des zweiten in lebenslängliche Kettenstrafe⁶.

HARTE URTEILE — WENIG MILDERNDE UMSTÄNDE

Das Volksempfinden reagiert heute oft recht scharf gegen milde Gerichtsurteile infolge besonderer Umstände, Expertisen von Psychiatern und dergleichen. Umgekehrt stand die Kriminaljustiz im frühen 19. Jahrhundert noch eindeutig im Zeichen der Strafe als Abschreckung für andere. Wir lassen im folgenden als Beispiel die Verteidigungsschrift für den mit dem Tode bestrafte Dieb Johannes Burri und das höchstinstanzliche Urteil über ihn folgen⁷. Beide sprechen für sich und bedürfen keiner Erläuterung. Als Verteidiger des armen Delinquenten amtierte Fürsprech Albrecht Friedrich May, Lehenskommissär und späterer Staatschreiber (1773 bis 1853):

Vertheidigung für

Johannes Burri von Gambach, Kirchhöre Guggisberg, Oberamts Schwarzenburg.

In der unterm 17ten Brachmonat von Meinen Hochgeachten Herren des Schultheißen Gerichts von Bern gegen den Johannes Burri ausgesprochenen Strafsentenz sind die verschiedenen Vergehen auseinander gesetzt, die vermöge der Akten gegen ihn bewiesen sind und in Beziehung auf welche die Sentenz ausgesprochen ward. Außerdem ist zufolge des dem Unterschriebenen zugekommenen Zettels vom 18ten Julii vor Meinen Hochgeachten gnädigen Herren des Obersten Appellationsgerichts eine Stimme zum Tode gefallen.

Da der Grund zu dieser letztern Meynung nicht angegeben ist, so kann in gegenwärtiger Defension keine besondere Rücksicht darauf genommen werden, sondern es sind nur die verschiedenen in den Akten enthaltenen Thatsachen auseinander zu setzen und die vorhandenen Gesetze darauf anzuwenden, woraus denn der Schluß in Beziehung auf die erstinstanzliche Sentenz sich von selbst ergeben wird.

Die in der Sentenz Art. 1. und 2. angegebenen Thatsachen sind deutlich aus der Prozedur erwiesen. Mithin ist ausgemacht, daß der Burri am 27ten April 1807 des Vormittags nach 10 Uhr, mittelst des Einschlagens einer Fensterscheibe ins Haus des Hans Michel zu Bümpliz gestiegen ist, daß er mit einer dort gefundenen Axt drey Schäfte eingeschlagen, daß er aber nichts entwendet hat.

Da nach allen Rechtslehrern ein jeder Diebstahl, nicht bloß den Willen etwas zu entwenden, sondern die wirklich geschehene Entwendung einer Sache voraussetzt, hier aber keine solche statt gehabt hat, und unser peinliches Gesetzbuch gegen den bloßen conatus delinquendi [Versuch zum Delikt], oder das bloße Einsteigen in ein Haus und Beschädigungen in demselben keine Strafe verhängt, kein Strafgesetz aber extensiv interpretiert werden darf, so gehört dieses Vergehen des Burri gar nicht vor den Criminal- sonder bloß vor den Polizey Richter.

Beyläufig wird hiebey noch bemerkt, daß die zuerst von der Anna Meßerli geklagte Drohung, er wolle sie erstechen, sich nachher nicht erwahret hat, sondern in dem von Meinem Hochgeachteten Herren Amtstatthalter eingesandten Verbal von ihr zurückgenommen worden ist, und daß der Burri keine Art von Instrumenten oder Waffen bey sich führte, sondern bloß ein schlechtes Meßer in seiner Tasche gefunden wurde.

Außer dem gedachten Einbruch hat der Burri freywillig zwey Diebstähle bekannt, nemlich dem Hans Glaus von Gambach ein Stük reistiges Tuch von 50 Ellen und ein Stük unspunniges von 30 Ellen, und in der Halden bey Wahlern zwey Geißen genommen zu haben. Aus erstern lösete er L. 28 [= alte Franken], und aus letztern L. 10.

Diese beyden Diebstähle gehören nach ihrer Natur und den Umständen, unter denen sie verübt wurden, nicht zu den qualifizierten, sondern zu den gemeinen, und in Betreffs ihres Werthes nicht zu den großen sondern zu den kleinern Diebstählen. Dazu trittet hier objektive Konkurrenz zweyer Verbrechen ein, wo der Grundsatz statt findet, daß die größere Strafe die geringere aufhebe. Weil also die Entwendung der zwey Geißen durch § 1 des Gesetzes vom 11ten Junii 1801 mit vier Jahr Kettenstrafe belegt wird, die Entwendung der beiden Stüke Tuch aber nach § 163 und § 164 Art. 2 und 3 mit zwölfjähriger Kettenstrafe, so ist diese letztere Strafe nach obigen Grundsätzen das Maximum, das dem Delinquenten auferlegt werden kann.

Daß derselbe vor zwey Jahren dem Hans Glaus noch einige Strangen Garn entwendet habe, kann ihm hier sowohl aus dem bereits angeführten Grunde der Concurrenz als auch deswegen nicht angerechnet werden, weil er das Garn so gleich wieder zurückgegeben hat.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß eine zwölfjährige Kettenstrafe das Maximum ist, das unsere Gesetze gegen die Vergehen des Burri vorschreiben, um so viel mehr, da die volle Strafe immer die beschwerendesten Umstände voraussetzt.

Nichts desto weniger hat das erstinstanzliche Tribunal für gut befunden, von der ihm durch § 5 des Gesetzes vom 27ten Junii 1803 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen und den Delinquenten noch zum Staupbesen zu verurtheilen.

Der Defensor glaubt aber dem höchstinstanzlichen Tribunal noch einige Milderungsgründe vorbringen zu können, daß der Burri zwar ein rezidiver, aber nicht unverbeßerlicher Dieb ist, wie er in der Sentenz genannt wird.

Er ist ein völlig unbemittelter Mann und Vater von sechs Kindern, die er durch den kleinen Gewinn eines Tagelöhners erhalten und erziehen mußte. Armuth und Hülfslosigkeit seiner Familie verleitete ihn vor der Revolution zu verschiedenen Diebereyen, für welche er die verdiente Strafe ausgestanden hat. Seither lebte er sieben Jahre lang zu Hause ohne Tadel. Vor zwey Jahren ließ er sich die zwey Diebstähle zu Schulden kommen, wegen welcher und wegen des Einbruchs zu Bümpliz er gefangen sitzt. Allein nach seiner Entfernung lebte er auch im Neuenburgischen als ein ordentlicher und fleißiger Mann, und sein ganzes Benehmen sowohl bey seinen Einbrüchen als bey seiner Festhaltung zeigt, daß er gar nicht in die Klasse der vollendeten Diebe gehört, welches auch noch deutlich durch sein freywilliges durchaus wahrhaftes Geständniß aller seiner Vergehen bewiesen wird.

Unter diesen Umständen ist es auffallend, daß sogar eine Stimme zum Tode gefallen ist. Sie kann nur auf den § 9 des Gesetzes vom 27ten Junii gegründet seyn, welcher dem Richter die Befugniß ertheilt: «einen Dieben, der bereits für *einen qualifizirten großen Diebstahl* bestraft worden, wenn er zum zweyten male einen *beträchtlichen Diebstahl* begehe, mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Ketten- oder Schallenwerkstrafe zu bestrafen.»

Nun kann freylich der im Jahre 1794 verübte Käse Diebstahl als ein qualifizirter und großer angesehen werden; aber hingegen seine seitherigen Vergehen kann man gewiß in keiner Rücksicht als beträchtliche Diebstähle ansehen; denn der größte hatte einen Werth von L. 28, und eine solche Summe kann in unserem Lande nicht beträchtlich genannt werden. Übrigens müßten, selbst wenn dies der Fall wäre, statt der oben angeführten Milderungsgründe alle denkbaren beschwerenden Umstände zusammen getroffen seyn, um die höchste aller Straffen gegen den Delinquenten zu verhängen.

Aus allem angebrachten glaubt der Unterschriebene den Schluß ziehen zu können: Der Christen Burri sey durch die erstinstanzliche Sentenz nach der größten Strenge der Gesetze bestraft, und daher dürfe er nicht nur keine Schärfung besorgen, sondern vielmehr einige Milderung jener Sentenz hoffen.

Bern, den 23ten Julii 1807

sig. F. May, Fürsprech

Urteil des Appellationsgerichts vom 8. August 1807

Wir Präsident und Mitglieder des Obersten Appellations Gerichts des Cantons Bern, vereint mit den Verfaßungsmäßig beygezogenen Vier Mitgliedern des Kleinen Raths, thun kund hiermit:

Daß Wir, nach genauer Untersuchung der gegen den allhier gefangen sitzenden Hans Burri von Gambach, Kirchhöre Guggisberg, Amts Schwarzenburg, 49 Jahr alt, verheyrathet, Vater von 6 Kindern, ein Tagelöhner; — wegen Einbruch und mehrerer mit Einbruch verübter Diebstähle — verführten, von Uns als spruchreif erkannten Criminal Prozedur, über welche das HochEhrende Schultheißen Gericht allhier unterm 17ten Brachmonats 1807 erstinstanzlich geurtheilt hatte, so wie nach Erdauring der von seinem verordneten Anwald abgefaßeten schriftlichen Vertheydigung, auf angehörten Vortrag Unserer Criminal Commiſſion,

befunden:

1. Im Junio A°. 1805 seyen dem Hans Glaus von Gambach bey Nacht aus einem Zimmer, zu welchem man durch ein Milchgaden gehen müße, vermittelt einer mit einem Knebel forcierten Eröffnung des Vorlegeschloßes der Gatterthür zum Milchgaden, fünfzig Ellen rein reistiges und dreyßig Ellen unspunniges Tuch gestohlen worden.
2. Im gleichen Monat seyen des Nachts ab der Weide in der Halden bey Wahleren zwey Geyßen entwendet worden, deren Eigenthümer nicht verhört werden konnte.
3. Unterm 27ten Aprill letzthin seye in Abwesenheit der Hausbewohner jemand, vermittelt Einschlagens eines Fensters, in ein Zimmer des Hauses des Hans Michel zu Bümpliz gestiegen, und habe drey Schäfte mit einer Axt erbrochen.
4. Der geständige Thäter dieser Verbrechen seye der Hans Burri von Gambach, Kirchhöre Guggisberg, welcher bey dem Einbruch zu Bümpliz die zu Eröffnung der Schäfte gebrauchte Axt in einem Zimmer dieses Hauses genommen und zur Absicht hatte, Geld zu stehlen.
5. Der nehmliche Inquisit seye bereits unterm 28ten Jenners 1792 wegen einem qualifizierten Diebstahl zu sechs Jahr, und nach seiner Ausreißung aus dem Schallenwerk, den 4ten Hornungs 1794, wegen einem frischerdings begangenen qualifizierten großen und noch einem qualifizierten geringern Diebstahl für 12 Jahr ins Schallenwerk verurtheilt worden; anbey habe er sich überhaupt fünf Ausreißungen aus dem Schallenhaus schuldig gemacht.

Demzufolg haben Wir zu Recht gesprochen und

Erkennt:

1. Es seye die gegenwärtige Prozedur wohl dem peinlichen Gericht zur Beurtheilung vorgelegt worden.
2. Der § 9 der Verordnung vom 27ten Juny 1803 beschlage den Inquisiten Hans Burri.
3. In völliger Anwendung dieses §, weil keine Milderungs Gründe vorhanden sind, solle der Inquisit Burri, als ein unverbeßerlicher Dieb, zu der Todes Straffe verurtheilt seyn, demnach, dieser Unserer Urtheil zuzufolg, nachdem er in Sa-

chen seines Heils wird unterrichtet worden seyn, dem Scharfrichter übergeben, auf die Richtstätte geführt, und alldort, nach Empfehlung seiner armen Seele in die erbarmende Gnade ihres Heilands und Erlösers, mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

4. Aus seinem Nachlaß solle der Ersaz des Schadens und der Betrag samtllicher Prozeß und Gefangenschafts Kösten erhoben werden.

Geben in Bern, den 8ten Augstmonats 1807

Der Praesident
in deßen Name sein Statthalter
sig. Alex. Alb. von Wattenwyl
alt Ldvgt. v. Nydau

Der Gerichtsschreiber
sig. Bitzius

DAS HINRICHTUNGSZEREMONIALE

Auf eine Anfrage des Oberamtmanns von Aarberg hin⁸ und gestützt auf die frühere Art der Vollstreckung von Todesurteilen, erließ der Justizrat am 28. Januar 1805 das folgende

Ceremoniale
bey
Ausfüllung eines Todes Urtheils,
dem Lebens-Abspruch und der Execution⁹

1. *Bey dem Urtheil*

An dem von Meinem Hochgeehrten Herrn Ober Amtsmann angesetzten Tag versammelt sich das Amts Gericht nach dem Inhalt des 19ten § der Instruktion vom 5ten August 1803¹⁰ auf die bestimmte Stund im Schloß, wo in der Audienz Stuben die Tafel mit dem für diese Fälle geeigneten schwarzen Tuch bedekt ist.

Die Herren Amtrichter mit Mantel und Degen, sie beziehen ihre gewohnten Plätze.

Der Herr Amtsschreiber zur Linken Mshhren. Ober Amtmanns bey einem besondern Tisch.

Der Herr Ober Amtsmann eröffnet das Gericht, mit der Anzeige, daß die Prozedur von höherer Instanz, spruchreif erkannt worden seye, die Akten und die peinlichen Geseze werden auf dem Tisch deponiert.

Die Prozedur wird abgelesen.

Der öffentliche Ankläger macht nach Anleitung der Vorschrift vom 22t July 1803 seinen Vortrag und Schluß, und der angesprochene Defensor seine Verthei-

digung, — ist diese aber schriftlich bey der Stelle, so wird sie durch den Amtschreiber abgelesen.

Das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied des Amtsgerichts (einer Meiner Wohlgeehrten Herren, so der Inquisition beygewohnt hat) macht nun einen kurzen Vortrag über die Akten, in welchem er zu erklären hat: ob die faktische Darstellung des Fiskals treu und dem aktenmäßigen Befund gemäß sey.

Mnhh. Ober Amtsmann befragt hierauf den Bericht-Erstatter um seine, als die erste Meynung.

Nach geschloßener Umfrage eröffnet Mnhh. Ober Amtsmann die seinige.

Er setzt sodann die Schlüße des Fiskals zum Mehr nach der Ordnung und Sönderung der darum vorhandenen Vorschrift vom 22t. July 1803.

Wenn über diese Säze erkennt seyn wird, so spricht Hochderselbe das gesamte Urtheil aus, welches innert 3 mahl 24 Stunden von deßen Ausfällung an gerechnet Meinen Hochgeachten Herren des Appellations Gerichts eingesandt wird.

2. *Bey dem Lebens Abspruch*

Auf den von Mnhh. Ober Amtsmann hierzu angesetzten Tag versammelt sich das Amts Gericht wie bey dem Urtheils-Ausspruch mit Mantel und Degen.

Die Tafel ist mit dem schwarzen Tuch bedekt.

Sie beziehen ihre gewohnten Plätze.

Der Amtschreiber zur Linken Mshh. Ober-Amtmanns an einem besondern Tisch.

Die Herren Geistlichen, welche die Nacht vor der Exekution den armen Sünder in Sache seines Heils unterstützen, wohnen bey und nehmen nach den Herren Amtsrichtern Plaz.

Mnhh. Ober Amtsmann kündigt dem Gericht die Verhandlung dieses Tages an.

Er ertheilt darauf dem in der Standes Farb dem Gericht abwartenden H. Amtswibel den Befehl der Vorführung des Armen Sünders.

Dieser überträgt solchen denen in den Vestibule auf Befehl wartenden Landjägern und dem Gefangenwärter.

Drey derselben, und zwar die des hiesigen Amts nebst dem Gefangenwärter holen den armen Sünder ab und führen solchen ungefeßelt vor das Gericht.

Mnhh. Ober Amtsmann als Präsident des Gerichts kündigt dem Armen Sünder in einer kurzen Rede an, daß von Mnhgh. des Appellations Gerichts das Todes Urtheil über ihn ausgesprochen seye.

Nach dem Lebens-Abspruch nimmt einer der anwesenden Herren Geistlichen das Wort, den Armen Sünder zu trösten.

Er wird sodann ab und auf das Rathhaus geführt, wohin sämtliche Landjäger ihn begleiten, und einer vor demselben stehen bleibt, äußert den Herren Geistlichen ohne besondere Erlaubnis Mshh. Ober-Amtmanns niemand hinein läßt.

So bleibt auch eine Schildwache außenher der Thür der Rathstube.

Drey à vier Landjäger dienen zur Bewachung des Armen Sünders in derselben.

Die Herren Geistlichen, die dem Lebens-Abspruch beywohnten, nachdem der

Arme Sünder auf dem Rathhaus angekommen seyn wird, folgen alsobald dahin nach, und verlassen den Armen Sünder nicht, bis er auf dem morndrigen Tag vor die Schranken geführt wird, wo sie dann von andern werden abgelöst werden.

3. Bey der Execution

Auf die von Mnhh. Ober Amtmann auf den morndrigen Tag anzusezende Stunde versammelt sich das Amts Gericht im Schloß mit Mantel und Degen. — Sobald das Gericht vollständig versammelt ist, so ertheilt Mnhh. Ober Amtmann dem in der Standes Farb erscheinenden Amtsweibel den Befehl, den Armen Sünder in die Schranken zu bringen, dieser überträgt solchen denen auf Befehl im Vestibule wartenden Landjägern.

Das Amts Gericht verfügt sich sodann von dem Audienz Saal, wo es sich versammelt hatte, nach den Abends vorhin aufgeschlagenen Schranken.

Der Standesweibel mit der Farb voraus, sodann

Mnhh. Ober Amtmann. Nach demselben der Amtschreiber und nach ihm der Amtsweibel.

Von dem Schloßhof bis zu den Schranken geht der gerichtliche Zug vor dem Militair Corps vorbei, welches sich in Haag Ordnung stellt und hernach an die Schranken abtheilt, um Unordnung vorzubeugen.

In den Schranken bezieht das Amts-Gericht seine Plätze wie gewohnt.

Die beyden Weibel stehen hinter dem Herrn Ober Amtmann.

Sobald der Arme Sünder in den Schranken angekommen ist, wohin die Herren Geistlichen mitgehen und sich außenher denen dem Armen Sünder geeigneten besondern Schranken im Rücken des Maleficanten werden gestellt haben, ertheilt Mnhh. Ober Amtmann dem Herrn Amtschreiber den Befehl, die Todes Urtheil mit vernehmlicher Stimme abzulesen.

Nach diesem beauftragt Mnhh. Ober-Amtmann einen der Beysitzer des Amts Gerichts und den Amtschreiber, zu dem Armen Sünder sich zu verfügen, und denselben zu befragen, ob und was er allfällig noch über die Sache, deren wegen er verurtheilt worden, anzubringen habe? Die Antwort bringt der Amtschreiber ad Protocollum.

Hierauf ruft der Herr Ober Amtmann «Scharfrichter, tritt heran und vollstrecke an diesem Armen Sünder das über denselben ausgesprochene Urtheil».

Mnhh. Ober Amtmann und das Amts-Gericht trittet so denn in gleicher Ordnung, wie es in die Schranken kam, ab und in den Audienz Saal, legt die Mäntel weg und steigt zu Pferd.

Während der Arme Sünder vor den Schranken steht, wird die kleinere Gloke geläutet und eine Viertel Stund damit angehalten.

Der Scharfrichter reitet 50 Schritt voraus mit der Standesfarb.

Ein Standes Weibel mit der Standesfarb 40 Schritt nach demselben.

Mnhh. Ober Amtmann mit dem Blut-Staabe in der Hand.

Zu seiner Rechten sein Amtsstatthalter, kömt dieser nicht, der Gerichtstatthalter.

Zur Linken der Amtschreiber.

Die beyd übrige Herren Amtsrichter.

Ein Militair-Détachement.

Einiche Landjäger.

Der Arme Sünder.

Zu beyden Seiten die Herren Geistlichen; die Knechte des Scharfrichters, die den Armen Sünder führen.

Einiche Landjäger, die ein Trunk für den Armen Sünder bey sich haben sollen.

Ein Militair Détachement.

Ein Wägeli mit einem Pferd.

Beym Hochgericht am Fuße des Berges angekommen, hält der Zug still; der Arme Sünder unter der obigen Bedeckung geht vorbey auf die Richtstatt.

Die Arrier Garde schließt sich hinten an den Amtsweibel.

Sobald die erste Militair Abtheilung auf der Richtstatt angekommen seyn wird, defiliert sie rechts und stellt sich auf eine Linie in einen halben Zirkel, zu Abhaltung des Volks; die zweyte Abtheilung defiliert links, bildet auch einen halben Zirkel, und schließt sich an die erste Abtheilung an.

Nach der Execution, auf die Anfrage des Scharfrichters, wie er gerichtet habe, Erwidert demselben Mnhh. Ober-Amtsmann: «Du hast Deine Pflicht gethan», oder im Fall mißlungener Execution: «Du wirst Dich zu verantworten haben».

Nach diesem kehrt der gerichtliche Zug in gleicher Ordnung, wie er auf die Richtstatt kame, zurück, bis auf das Schloß, als wo deßen function für dießmal sich endigt.

Das Militair Détachement folgt nach, und bezieht das demselben angewiesene Quartier.

Also von Mnhgh. des Justiz Raths genehmigt, den 28^{ten} Januar 1805.

Dieses Zeremoniale wurde im Jahre 1826 bedeutend erweitert, indem man ihm «Besondere Instruktionen» für den Zimmermann zur Errichtung von Richterstuhl und Richtstätte sowie Anweisungen für Militär und Landjäger beigab. Das Ganze, versehen mit drei kolorierten Plänen, erschien im Druck¹¹. Es blieb auch nach 1831 im Gebrauch, freilich mit einigen Modifikationen als Folge der eingeführten Gewaltentrennung und der neuen Terminologie¹². Selbst die letzten Hinrichtungen des Jahres 1861 gingen nach den Vorschriften von 1826 vor sich, wie sich aus handschriftlichen Eintragungen im Signauer Exemplar des Zeremonials ergibt¹³.

Die Förmlichkeiten wurden auch eingehalten, wenn der Übeltäter mittellos war und somit die ganze Zeremonie auf Staatskosten ging. Zur Durchführung der Exekution war der Kleine Rat zuständig, nicht das oberste Gericht. Am 1. Mai 1809 gab er dem Oberamtman von Wangen an der Aare zur Hinrichtung des

Johann Ulrich Weibel die folgende Weisung: «Was denn Ihre Einfrage über die bey dieser Exekution zu beobachtenden Formalitäten, weil der Delinquent mittellos seye, betrifft, so hätte diese Einfrage vor Uns als einzig über die Exekution kompetent und nicht vor das Appellationsgericht gehört. Wir ertheilen Ihnen demnach die Weisung, daß obgleich der Verurtheilte gänzlich mittellos ist, nichts destoweniger an dem Tage des Lebensabspruchs und der Exekution in Betreff der herbeyziehenden Beamten und Offizialen und des zu Beybehaltung der guten Ordnung aufzubietenden Militairs die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden sollen ^{14.}»

DIE HALTUNG DER VERURTHEILTEN

Die nachfolgenden Beispiele aus Presseberichten zeigen, wie verschiedenartig der Lebensabspruch und die Blutszene von den Opfern aufgenommen wurden. Von Verzweiflung über stumpfe Resignation bis zur sühnebereiten Haltung sind alle Varianten möglich.

Gemeinnützige Schweizer Nachrichten Nr. 148 vom 17. September 1808

Um den häufigen wilden Schlägereyen, besonders auf dem Lande, bey Anlaß des Kiltgehens, Einhalt zu thun, sieht sich die Regierung schon wieder genöthiget, eine öffentliche exemplarische Strafe ergehen zu lassen. Drey Jünglinge von Sisslen im Amt Erlach, keiner über 25 Jahre alt, paßten einem andern 22jährigen Jüngling, der des Nachts vor dem Fenster seiner Geliebten zu Kilt gieng, auf, und schlugen ihn so unbarmherzig, daß er den andern Morgen um 2 Uhr verschied. Laut Urtheil wird der Hauptthäter Jakob Schwab den 17. dieß zu Erlach mit dem Schwerdt hingerichtet, die zwey andern, Hans Schwab und Jakob Mathys, müssen der Hinrichtung zusehen, und sind auf Lebenslang bey Todesstrafe aus der Eydgenossenschaft verbannet. Sobald der Rausch verschlaffen und der Leichtsinne verschwunden war, so fühlten sie tief und mit bußfertiger Reue ihr Vergehen und dessen Strafwürdigkeit. Ihr ganzes Betragen und rührende Briefe an ihre Verwandten und an den Vater des Erschlagenen zeugen davon. Sie machten sich bald mit dem Gedanken des Todes vertraut, und kein Murren über ihr Schicksal unterbrach ihre Busse. Rührend war es, als der Vater und die Brüder des Erschlagenen, von christlicher Sanftmuth beseelt, den Gefangenen die Hand des Friedens boten, und die Milde des Richters um Schonung ihres jungen Lebens anflehten. Möchte doch auch dies traurige Beyspiel auf unsre junge Landleute wirken, die eigentlich nicht böse sind, aber durch den Misbrauch starker Getränke böse und unbändig werden.

Heute wurde hier das höchstinstanzlich ausgesprochene Todesurtheil an der Elisabeth Weyeneth vollzogen. Diese traurige Ceremonie hatte nicht nur aus der Nachbarschaft, sondern auch aus andern Gegenden des Cantons, und selbst aus andern Cantonen eine außerordentliche Menge Zuschauer herbeygezogen und fand auf der Richtstätte zu Madretsch in einer geringen Entfernung des abgebrannten Hauses Statt. Die Vollziehung des Todesurtheils durch Erdroßlung und nachherige Verbrennung des Leichnams gieng schnell und ohne störenden Zufall vor sich, und machte auf die anwesende Volksmenge einen tiefen, durch die vortreffliche Standrede des Herrn Pfarrers Baumgartner von Nidau, noch mehr erhöhten Eindruck. Mit Bedauern wurde wahrgenommen, daß die Malefikantin in ihren letzten Stunden nicht diejenige reuevolle Gemüthsstimmung und diejenige religiöse Ergebung in ihr Schicksal zeigte, die man so gerne an ihr bemerkt haben würde, was freylich besonders ihrer schwachen Religionskenntniß zugeschrieben werden muß, die von ihrer vernachlässigten Erziehung herrührte, und selbst durch den während ihrer Gefangenschaftszeit empfangenen sorgfältigen Unterricht, nicht ganz gehoben werden konnte. Doch Ruhe der Asche dieser Unglücklichen!

Schweizerischer Beobachter Nr. 146 vom 5. Dezember 1835, Seite 610

— Der am 2. Dec. unter großer Zuschauermenge zu Courtelary hingerichtete F. Fête ging ruhig und getrost seinen Todesgang. In Courtelary angekommen, verlangte er noch den Vater der Ermordeten zu sehen, um ihn um Verzeihung zu bitten, — was ihm gewährt wurde. Auch seine Mutter und zwei Schwestern hat er noch bei sich gesehen. Auf dem Blutgerüste angelangt, richtete er an die Volksmenge noch Worte der Abbitte, — der Warnung, — des Abschiedes. Die Herren Dekan Morel von Corgemont und Pfarrer Schaffter aus Bern hielten, auf eine der ernstesten Handlung angemessene Weise, die üblichen Standreden.

Berner Volkszeitung 1847, Seite 404

Ein Besuch bei der Anna Maria Flückiger an einem ihrer letzten Lebenstage.

Es hat immer ein ganz eigenes Interesse, die letzten Lebensmomente eines Menschen zu kennen, der dem Schwerte einer strafenden Gerechtigkeit verfallen ist. Wie viel mehr ist dieses aber der Fall, bei einem jungen Mädchen von nicht vollen 21 Jahren! Ein solche Masse von Verbrechen angehäuft in einem so kurzen Leben! Lüge, Betrug, Diebstahl, Unzucht, Brandstiftung, Mord, alle diese Dämonen der schwärzesten Hölle, diese Aussendlinge des Satans, haben vereint in

diesem jungen Gemüthe ihre Werkstätte aufgeschlagen! Es ist entsetzlich, schauerhaft! Man kann es fast nicht fassen! — Und wer maßt sich an den ersten Stein zu werfen auf das arme Geschöpf? — Wer darf für sich bürgen, daß wenn er mit solchen entsetzlichen natürlichen Anlagen zum Laster, verbunden mit der ruchlosesten Erziehung, die man sich denken kann, mit dieser Verwahrlosung an Leib und Seele heimgesucht worden wäre, daß er den schweren Kampf glücklicher bestanden hätte als jene Unglückliche?

Ich fühlte mich getrieben, die Verbrecherin in der Nähe zu sehen, sie zu sprechen, sie kennen zu lernen, um mir ein Bild machen zu können, in welcher irdischen Gestalt denn so viel Verworfenheit wohne. Begleitet von einem Freunde, erbat ich mir die Erlaubniß hiezu aus, und ich gestehe, es war nicht ohne einiges Herzklopfen, als ich mir die Kerkerthüre öffnen sah. Wir traten ein und trafen die Flückiger in der Ecke beim Fenster ihrer Zelle am Spinnrade sitzen, die offene Bibel lag neben ihr, auf dem nämlichen Tische mehrere andere Erbauungsbücher, auch Feder, Papier und Tinte. Die Zelle war ganz hell und sehr reinlich gehalten. Ihr ganzer Anzug höchst einfach, aber ebenfalls sehr sauber und bestand in einer halb bäuerischen, halb städtischen Tracht. Das Ganze machte auf mich keinen so schaurigen Eindruck als ich besorgte. Die Gefangene stand sogleich auf als wir eintraten, grüßte uns höflich, bescheiden und beantwortete alle unsere Fragen mit Anstand, ganz ruhig, eher schüchtern als frech, und diese ihre Antworten gaben uns Proben eines sehr klaren Verstandes, die ganz über die Bildungsstufen ihrer schlechten Erziehung hinaus reichten. Sie ist von mittlerer Statur, ziemlich korpulent, von gesundem Aussehen, doch ziemlich blaß, den Hals etwas eingesteckt. Sie ist nicht schön, nicht einmal hübsch zu nennen; doch hat sie auch gar nichts von jenen gemeinen, abstoßenden Verbrechergesichtern, die schon beim ersten Anblicke Schauer erregen. Ihre Gesichtsbildung verrathet vielmehr eine feine Intelligenz, besonders während sie spricht. Auch ihre Stimme hat keinen unangenehmen Klang. Ihre Augen sitzen ziemlich tief im Kopf und sind meistens nur so halb geöffnet, was ihrem Blick — diesem Verräther der Seele, etwas höchst Unstetes, Unheimliches verleiht. Ihre Manieren hatten gar nichts Freches.

Sie erzählte uns, wie wenig gute Tage sie in ihrem ganzen Leben gehabt, als hätte der Fluch schon von Anfang auf ihrem Dasein gehaftet. Wie sie schwankend gewesen wäre zwischen dem Wege der Tugend und des Lasters, und wie sie sich dann so ganz rücksichtslos dem letztern in die Arme geworfen hätte. — Als sie der vielen bangen Stunden erwähnte, der langen Winternächte, die sie im Kerker zugebracht, wurden ihre Augen naß, doch faßte sie sich rasch wieder, und sagte mit vieler Gelassenheit, daß sie zu Gott hoffe, die längste Zeit ihrer Pein möchte vorüber sein. Sie setzte keinen besondern Werth auf ihre Begnadigung und sagte, sie wisse, daß sie den Tod zehnfach verdient hätte, sie ziehe ihn einer langen Haft vor. Nur durch Zureden ihres Fürsprechers hätte sie sich bewegen lassen den Weg der Gnade noch versuchen zu wollen; Gott möge nun darüber richten, wie er's für gut finde; wenn es nur bald einmal entschieden würde. Die fast gewisse Vor-

aussicht des Todes (der schon erfolgte Abschlag der Gnade wurde ihr noch verschwiegen) gab ihrem ganzen Wesen jenen stillen Ernst, der sonst nicht bei ihr einheimisch sein mochte, der aber Zeuge war von der Einkehr besserer Gesinnungen, und es war nicht zu verkennen, daß der sorgfältig ertheilte Religionsunterricht in der einsamen Haft, verbunden mit den bangen Erwartungen über den endlichen Ausgang ihres Schicksals für jetzt wenigstens alle die Neigungen des Leichtsinnes mit derem ganzen Gefolge des Lasters niederhielt. Ob nach Entfernung der Gefahr die Probe dauerhaft bleiben würde, möchte wohl eher bezweifelt werden; doch hatte ich Mühe es zu fassen, daß dieses das Mädchen sei, das so manches empörende Verbrechen verübt hatte. Ich sollte gleichwohl glauben, daß der Tod für diese Unglückliche in der Gemüthsstimmung, in der sie sich jetzt befand, eher eine Wohlthat als die Begnadigung zu nennen wäre, um so mehr als sie nicht entfernt einen Wunsch dafür laut werden ließ. Sie sprach sich anerkennend aus über die Personen, die ihr die herrlichen Tröstungen des Evangeliums mittheilten, besonders über Frau v. T., die wie eine treue Seelsorgerin ihr beigestanden.

Mit sehr regen Gefühlen ausgerüstet, ist die Flückiger auch für das Gute gewiß gar nicht unempfänglich. Die Gesellschaft, die sie umgibt, wirkt überhaupt entschieden auf ihr Gemüth, und sie gesteht selbst, daß schlechte Umgebung sie leicht zu allem Schlimmen fähig mache, und die früher gefaßten besten Entschlüsse auch gleich wieder wankend wurden. — Wie sie die schwere Probe des letzten Ganges bestehen werde, wird entschieden sein, wenn diese Zeilen gelesen werden. Ich sollte erwarten mit vieler Ergebung. Sie hat sich schon früher geäußert, daß sie sich den ganzen traurigen Akt von Anfang bis zu Ende bis in die kleinsten Details oft ganz lebhaft vorgestellt und ihn mit banger Sorge, aber dennoch mit Sehnsucht erwarte. Wie verlautet, soll sie auch die Verkündung des Abschlages des Gnadengesuchs am Vorabend der Hinrichtung mit großer Ruhe angehört haben. Der Vater aller Gnade möge sich nun der Seele dieser Tiefgefallenen erbarmen! Mein Mitleid hat sie beim Verlassen des Kerkers in hohem Grade rege gemacht, obschon ich noch dann nicht bereute, kurz vorher zu Aufrechthaltung des obergerichtlichen Urtheils mitgewirkt zu haben.

HINRICHTUNGEN — EIN ÖFFENTLICHES SCHAUSPIEL

Seit der Regenerationszeit begannen einsichtige Leute immer mehr gegen die Todesstrafe und besonders gegen deren öffentlichen Vollzug aufzutreten. In der Presse mehrten sich die Stimmen gegen diese makabren Schaustellungen, die gelegentlich Zehntausende anzogen. Aus den amtlichen Berichten über den Vollzug der Todesstrafen — leider sind uns nur wenige in Turmbüchern erhalten — geht hervor, daß eine Hinrichtung zu allen Zeiten eine überaus große Anzahl von

Schaulustigen anzog. Ehemals förderte man diese Tendenz, indem der Rat zum Beispiel die Hinrichtung des Jakob Schwab in Erlach auf Samstag, den 17. September 1808, «als an dem gewöhnlichen Wochenmarkt» festlegte¹⁵.

Berner Volksfreund 1838, Seite 242

Am 8. April hat, unter ungeheuerm Menschenzulauf, bei *Fraubrunnen* die Abschachtung des Mörders Leibundgut stattgefunden. Der Unglückliche mußte den Weg zu dem eine starke halbe Stunde entfernten Hinrichtungsplatz zu Fuß zurücklegen, und Heimkehrende rühmten mit charakteristischer Befriedigung die Kunstfertigkeit des Scharfrichters, dessen Schwert, «wie durch Anken», durch den Hals des Deliquenten gegangen sei. Aus entferntern Theilen des Kantons hatten sich Zuschauer eingefunden und, wie gewöhnlich, soll das weibliche Geschlecht die Majorität gebildet haben. Wann wird man einmal einsehen, wie wenig eine solche Metzgerei geeignet ist, die rohen Sitten und die Gemüthlosigkeit der untersten Volksklassen zu schmeidigen und zu mildern; abgesehen von der Zwecklosigkeit und Grausamkeit eines solchen «legalen» Blutvergießens an und für sich?

Berner Zeitung 1845, Seite 350

Wie gewöhnlich hatte das blutige Schauspiel eine Masse von Menschen herbeigezogen, selbst elegant gekleidete Frauenzimmer und Mütter mit Säuglingen fehlten nicht. Der junge, kaum 21jährige Verbrecher, in bitterer Armuth und roh aufgezogen, und welchem eben väterlicher Seits auch kein Musterbild vorschwebte, benahm sich sehr gelassen und bereute sein rohes Verbrechen, wozu ihn der Teufel der Habsucht getrieben, tief und in seinen letzten Stunden soll er noch den Geistlichen einen kleinen Diebstahl, den er in der Garnison als Soldat an einem Kameraden durch Wegnahme eines Hemdes usw. beging, zur Erleichterung seines Gewissens eingestanden haben. Der Regierungsstatthalter von Courtelary hatte gewünscht, daß die Hinrichtung lieber in der civilisierten Hauptstadt vorgenommen werden möchte, wahrscheinlich, weil er dachte, daß die Abschreckungstheorie da ein größeres Feld fände, aber es wurde nicht beliebt, daher denn diese Verzögerung in der Exekution entstand.

Berner Volkszeitung 1847, Seite 398

Das heutige traurige Schauspiel der Hinrichtung der A. M. Flückiger bot wiederum den Beweis dar, daß in solchen Fällen mehr Neugierde und Rohheit als demüthigender Eindruck und Theilnahme bei den Zuschauern hervortreten. Un-

übersehliche Haufen, worunter ein großer Theil vom andern Geschlecht, begleitet dicht gedrängt und in ziemlichem Getümmel den Zug mit der Verurtheilten, welche zu Fuß zwischen zwei Geistlichen dem Hochgericht zuwanderte, wo auch schon eine ungeheure Menge versammelt war, um dem Ende der Unglücklichen beizuwohnen, deren Kopf der Nachrichter H. mit Meisterhand vom Rumpfe trennte. Von Unglücksfällen oder Vergehen bei dieser Gelegenheit hat man bis jetzt nichts vernommen.

DIE ACHT LETZTEN HINRICHTUNGEN DES JAHRES 1861

Berner Zeitung Nr. 134 vom 8. Juni 1861

Ein achtbarer Einsender nimmt Aergerniß an der Notiz, daß der hingerichtete Bellenot sich seine Abendmahlzeit habe schmecken lassen usw. — Die Sache wurde uns als positiv und bezeichnend von einem Berichterstatter mitgetheilt, dessen Zuverlässigkeit wir noch niemals zu bezweifeln Anlaß hatten. Von der bewährten Wahrheitsliebe des erwähnten Einsenders sind wir dagegen ebenfalls fest überzeugt und stehen daher nicht an, seine Erklärung aufzunehmen, welche sagt: «Schreiber dieß weiß, daß Bellenot gar nicht mehr schlafen konnte und mehrere Tage vor seiner Abführung von Bern vor Zerknirschung und Angst fast nichts mehr, weder von Speise noch von Trank, zu sich nahm, ohne sich zu erbrechen; daß er kommunizirte, oft und innig betete, und zum Abschied einen rührenden Brief an seine braven Verwandten schrieb. In der Nacht dann vor seiner Abführung legte er sich gar nicht nieder, sondern harrte des Morgens unter Gebet, Schluchzen und Thränen. Dieß kann die Runde des Hauses bezeugen, die von Stund zu Stund den Einsamen zu unterbrechen kam. Hat er in Büren dann gegessen und getrunken, ja sogar eine Cigarre geraucht: nun, die Erschöpfung hat auch ihr Recht, und innere Verzweiflung nimmt oft den Anschein äußerer Ruhe und Empfindungslosigkeit an. Dieß muß hier der Fall gewesen sein.» — Der Hinrichtung Bellenots wohnten Tausende von Zuschauern bei; der Unglückliche schritt halb betäubt, öfters in die Knie sinkend, zum Schaffot, wo sein Haupt, durch einen sichern Streich des Richtschwertes abgetrennt, unter einem Aufschrei der Volksmassen fiel. Sein Leichnam befindet sich auf hiesiger Anatomie.

Berner Zeitung Nrn. 160 und 162 vom 9. und 11. Juli 1861

Die gestrige Exekution bei Langnau fand in einem sogenannten «Krachen» statt, dessen Abhänge ein Wald bedeckt, der sich bis nahe an's Schaffot erstreckte. Die Zuschauermenge, vom Scharfrichter Mengis auf 12,000 geschätzt, hatte ringsum Posto gefaßt. Die Hinrichtung der Frau Wißler, die, wie man uns versichert,

vorher verzweiflungsvoll sich das Gesicht mit den Nägeln zerkratzte, erfolgte um halb 6 Uhr; nach ihr bestieg ihr Mann das Blutgerüst und sein Kopf fiel um 6 Uhr 12 Minuten; Krähenbühl erlitt den Tod um 6 Uhr 22 Minuten und Stucki um halb 7 Uhr. Letzterer hatte gebeten, mit ihm zu eilen. Die Verurtheilten waren in Kutschen hinaus geführt worden und warteten hinter einer Anhöhe. Es war bestimmt, daß Mengis drei Hinrichtungen vollziehen und die vierte durch Wassenmeister Probst von Burgdorf geschehen sollte. Probst schien jedoch dem erfahrenen Mengis nicht kaltblütig genug zu sein und so übernahm er auch die vierte Exekution. Auch ihm glückte dießmal sein blutiges Werk nicht vollkommen; denn bei Wißler ging der erste Streich zu tief, jedoch folgte der zweite Hieb so rasch, daß wohl nur wenige Zuschauer bemerkten, wie etwas gefehlt worden war. Zur Hülfe des Nachrichters war auch Moser von Ins zugegen und soll sich als ein tüchtiger Aspirant bewiesen haben. Die vier Unglücklichen erlitten in stumpfer Resignation die verdiente Strafe. Die Volksmenge entfernte sich still und ernst.

Berichtigung vom 11. Juli 1861:

Wir müssen noch einmal auf die Exekution der Mörder Schlatters zurückkommen. Die Verurtheilten wurden nicht in Kutschen, sondern zu Fuß hinausgeführt zur Richtstätte, jeder war von zwei Geistlichen begleitet. Eine Kutsche fuhr hinaus, in dieser befanden sich aber der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident.

Berner Zeitung Nr. 214 vom 10. September 1861

Ueber die Hinrichtung der Eheleute Guéniat meldet der «Handels-Courrier» noch, daß im Augenblick, als der traurige Akt vor sich gehen sollte, der heftige Wind, der die ganze Nacht vom 6. auf den 7. September geweht, eine Masse Wolken zusammentrieb und ein Platzregen auf die Tausende von Zuschauern und das Schaffot niederfiel, so daß in Kurzem Alles durchnäßt war, ohne jedoch die Vollstreckung einen Moment zu verzögern. Am Abend vorher hatten die Kinder Guéniat von ihren Eltern den letzten Abschied genommen, eine herzergreifende Scene, deren lautes Weinen und Seufzen tief rühren mußte. Frau Guéniat, die man zum letzten Gange stützen mußte, wurde durch Scharfrichter Moser rasch und sicher enthauptet. Guéniat, der bis zum letzten Moment sich straff erzeugte und fest einherschritt, bot sich kalt dem Streiche des alten Mengis dar, der mit gewohnter Sicherheit ihn führte. Geredet zum Volk hat keines der Verurtheilten. — Der amtliche Bericht gibt die Zahl der herbeigeströmten Zuschauer auf 10 000 an. Geständnisse machten die beiden Verurtheilten nicht mehr.

— Diesen Morgen 7 Uhr wurde der Mörder Kläntschi unter dem Zudrange einer großen Volksmenge ausgeführt und vom Scharfrichter Moser durch's Schwert hingerichtet. Der gutgeführte Schlag mußte durch einen zweiten, der aber dem ersten blitzschnell folgte, so daß er mit demselben nur ein einziger zu sein schien, ergänzt werden. Kläntschi ging mit starken schnellen Schritten dem Schaffot entgegen; oben angelangt aber brach er zusammen und schwankte halb-ohnmächtig. Auch bei dieser Exekution hat es uns als etwas Barbarisches erscheinen wollen, daß die Delinquenten, die doch mit mehr oder weniger gesammelter Seele ihren letzten Gang antreten, diesen durch dick und dünn zu Fuß machen müssen. Die HH Geistlichen sind derselben Unbill ausgesetzt; wäre es nicht passender, schon bei der Ausführung den Delinquenten zu denen, die ihm den letzten Trost gewähren, in den Wagen zu setzen und ihn wenigstens theilweise der neugierigen, oft rohen Schaulust zu entziehen?

**«DIE TODESSTRAFE
WIRD EINMAL ABGESCHAFFT WERDEN...»**

Mitte 1861 schrieb die *«Berner Zeitung»* unter anderem (Nr. 159 vom 8. Juli 1861):

«Das Jahr 1861 ist kaum zur Hälfte abgelaufen und schon sind bei uns fünf Todesurtheile definitiv ausgesprochen und zwei weitere in Aussicht. Im Kanton Bern ist eine solche Erscheinung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine fürchterliche Erscheinung zu nennen . . .

Gesetzt, es käme heute oder morgen an den Tag, die Verurtheilten seien unschuldig, wer hätte alsdann deren Hinrichtung verantworten sollen? Wer hätte das Unglück, das entsetzliche Elend, den Jammer der Kinder der unrechtmäßig Hingerichteten wieder gut machen können?

Wir glauben, die Regierung habe nicht nur das Recht, sondern vor Allem die Pflicht, im Verein mit den Gerichten die Hinrichtung der Genannten so lange aufzuschieben, bis durch die zuverlässigsten Indizien deren Verbrechen konstatiert ist.

Im Uebrigen sprechen wir es offen aus: die Todesstrafe ist eine für die Menschheit unerlaubte Strafe, sie ist ein roher, jeder Humanität baren, weder durch die Vorschriften göttlicher Gesetze, noch durch die Nothwendigkeit für die öffentliche Sicherheit bedingter Akt. Es gibt Strafen, die empfindlicher sind als die Todesstrafen und dem Gefallenen unendlich mehr Gelegenheit bieten, sich wahrhaft zu bessern, als das thierische Niedermetzeln. Man wende diese Strafen an und die Verbrechen werden sich eher mindern als mehren!

Wenn unter 10,000 Hingerichteten auch nur Einer unschuldig gemordet wird, wer will das nicht verantworten? Wie soll das gut gemacht werden, wenn der Betreffende todt ist?

Die Todesstrafe wird einmal abgeschafft werden, daß sind wir heilig überzeugt. Wäre es nicht eine Ehre für das im Bildungswesen vorgeschrittene Schweizerland, resp. gerade für den Kanton Bern, die Todesstrafe grundsätzlich abzuschaffen? Wir halten dafür, die Ehre wäre jedenfalls größer hierin die ersten als die letzten zu sein.»

Obwohl das kantonale Strafgesetz von 1866 noch an der Todesstrafe festhielt, kam es im Bernbiet zu keinen Hinrichtungen mehr. 1874 sprach die Bundesverfassung das Verbot dieser Strafe aus. Doch wurde es 1879 in dem Sinne gelockert, daß den Kantonen die Einführung wieder gestattet war. Trotz verschiedener Vorstöße blieben im Kanton Bern Bluturteile aus.

Hören wir zum Schluß zwei namhafte Politiker, deren Gegnerschaft der Todesstrafe auf Jugenderlebnisse zurückgeht. Beide haben in jungen Jahren noch einer Hinrichtung beigewohnt. Eduard Bähler (1832 bis 1910) sah 1846 in Laupen den Kopf des unglücklichen Bannwart fallen; «aber für mein Lebtag hatte ich an der Todesstrafe genug bekommen¹⁶.» Desgleichen Friedrich Bühlmann (1848 bis 1936), der als Sechsjähriger die Doppelhinrichtung Binggeli/Reber in Schloßwil erlebte. «Der Eindruck, den die Bluturteile auf mich machten, war ein so nachhaltiger, daß ich seither ein grundsätzlicher Gegner der Todesstrafe geblieben bin¹⁷.» Entgegen dem Willen seiner Wähler hat er sich stets der Wiedereinführung der höchsten Strafe widersetzt.

¹ Protokoll des Großen Rates 14, 299 (27. Nov. 1835).

² Vgl. dazu RM 5, 122 (7. 11. 1804), RM 7, 354 und 358 (16. und 18. 9. 1805) und RM 18, 353 und 426 (3. und 19. 3. 1810).

³ B IX 1089.

⁴ B IX 1057—65.

⁵ RM 9, S. 353, 358, 367, 395 und 404.

⁶ Amtsbericht Konolfingen 1838, Beilage; Manual des Obergerichts über Criminal- und Polizeisentenzen Nr. 36, 219 (Urteil vom 39. März 1839).

⁷ Kriminalprozeduren 1803—31, Nr. 420.

⁸ Protokoll des Justizrates Nr. 5, B IX 869, 54 und 112 (8. u. 28. 1. 1805).

⁹ Instructionen und Decreten-Buch des Justiz-Raths, 1805—1838, B IX 864, 1 ff., und B IX 865, 113 ff.

¹⁰ Gesetze und Dekrete I, 145 ff. (1805).

¹¹ B IX 1088, und in der Sammlung gedruckter Mandate, 27. November 1826.

¹² Weisung des Justiz- und Polizei-Departementes vom 12. Juli 1833 (Prot. 65, 253; in B IX 1088 als Anhang).

¹³ B IX 1088a.

¹⁴ RM 16, 269.

¹⁵ RM 16, 443.

¹⁶ Lebenserinnerungen S. 58, und «Achetringeler» Laupen 1956, S. 622.

¹⁷ Berner Zeitschrift 1963, S. 92.